

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa, Herrn Lorenz Caffier,
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

- nachfolgend Land genannt-

und

der

Hansestadt Rostock

Neuer Markt 1
18050 Rostock,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Roland Methling,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpom- mern

Die Bürgerschaft der Stadt hat dieser Vereinbarung/dem Abschluss dieser Vereinbarung durch Beschluss vom zugestimmt.

Präambel

Das Land und die Stadt (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung der Stadt sichert. Die Stadt wird nach Maßgabe dieser

Vereinbarung alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird die Stadt bei ihren Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

(1) Das Land gewährt der Stadt auf Grundlage des § 5 der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 580) eine Konsolidierungshilfe als nichtrückzahlbaren Zuschuss, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Stadt bei ihren Anstrengungen, bis zum 31. Dezember 2019 eigenständig und auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel), unterstützen soll.

(2) Der vollständige Haushaltsausgleich im Sinne des Absatzes 1 ist in Übereinstimmung mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, erreicht, wenn in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019 kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (im Folgenden: **negativer Saldo**) besteht.

§ 2

Verpflichtungen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Stadt verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen negativen Saldo in Höhe von - vorläufig - 171.906.078,12 Euro unter Berücksichtigung der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe (§ 3) bis spätestens zum 31. Dezember 2019 auf 0 Euro zurückzuführen und damit das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) zu erreichen. Um das Konsolidierungsziel in Teilschritten zu erreichen, vereinbaren die Parteien folgende Teilziele:

Der negative Saldo soll - **ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe** (§ 3) -

- bis spätestens zum 31. Dezember 2017 auf mindestens 83.300.000 Euro (im

Folgenden: Teilziel 2017)

- bis spätestens zum 31. Dezember 2018 auf mindestens 34.100.000 Euro (im Folgenden: Teilziel 2018)

und

- bis spätestens zum 31. Dezember 2019 auf mindestens 16.960.000 Euro (im Folgenden: Teilziel 2019)

zurückgeführt werden.

(2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich die Stadt zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Stadt wird ihrer Doppelhaushaltsplanung 2018/2019 unter Berücksichtigung der Konsolidierungspotentiale nach dem Haushaltssicherungskonzept die Teilziele nach Absatz 1 zugrunde legen. Sie wird zudem durch eine konsequente Haushaltsdurchführung darauf hinwirken, dass die Teilziele erreicht werden.
2. Die Stadt wird das am 1. März 2017 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss 2016/BV/2258) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Gegenstand des Haushaltssicherungskonzepts sind auch Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Kapitalentnahmen, die Erlöse sollen dem Abbau des negativen Saldos dienen. Das Ministerium für Inneres und Europa genehmigt gemäß § 12 Nummer 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik diese Verwendung von Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit zur Deckung des negativen Saldos.
3. Die Stadt trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungsziels geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts oder im Rahmen des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 bzw. eines Nachtragshaushaltsplanes Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts, die nicht die prognostizierten

Haushaltswirkungen erzielen, gemäß Absatz 3 durch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen zu kompensieren.

4. Die Stadt wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen, die das Konsolidierungsziel gefährden, verursacht werden.

(3) Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen, die über die Annahmen im Haushalt 2017 und in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2017 für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsplan 2017, Band I, Seiten 9 bis 11) hinaus gehen oder diese unterschreiten, sind - sofern sie nicht zwingend benötigt werden, um unabwiesbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen im Haushalt zu decken - zur Rückführung des negativen Saldos einzusetzen. Sie führen zur Anpassung der Teilziele nach Absatz 1 für die Jahre 2017 und 2018, es sei denn, sie werden benötigt, um einzelne Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts, die nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen, zu kompensieren.

§ 3

Konsolidierungshilfe

(1) Zur Erreichung des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) gewährt das Land der Stadt eine Konsolidierungshilfe, deren Gesamthöhe sich nach § 6 Absatz 1 und 2 KHKFondsVO M-V bestimmt. Nach den insoweit maßgeblichen Berechnungsgrundlagen beträgt die Konsolidierungshilfe mit Stand vom 1. September 2017 (vorläufig) insgesamt rd. 16,9 Mio. Euro.¹ Die Höhe der Konsolidierungshilfe wird endgültig mit der Abrechnung des letzten Teilbetrags 2019 (§ 4 Absatz 1) festgesetzt.²

(2) Die Konsolidierungshilfe wird nach Erreichen der jährlichen Teilziele (§ 2 Ab-

¹Für die Verteilung der Fondsmittel auf die Vergleichsgruppen und innerhalb der Vergleichsgruppen ist der negative Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für den Bereich der Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (bei Kommunen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) oder in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 (bei Kommunen, die am 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) maßgeblich. Da die festgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 in Einzelfällen noch nicht vorliegen, kann die Höhe der auf die Stadt entfallenden Konsolidierungshilfe derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden.

² Aufstockungsbeträge nach § 22a Absatz 3 Nr. 1 des Entwurfs des FAG-Änderungsgesetzes mit Stand 14. September 2017 werden außerhalb und ungeachtet der Regelungen dieser Vereinbarung durch Verwaltungsakt gewährt.

satz 1) in jährlichen Teilbeträgen (§ 4 Absatz 1 und 2), auf die Abschlagszahlungen (§ 4 Absatz 3) gewährt werden können, ausgezahlt.

§ 4

Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe

(1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:

- der Teilbetrag 2017 in Höhe von 6.000.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2017
- der Teilbetrag 2018 in Höhe von 4.500.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2018
und
- der Teilbetrag 2019 in Höhe von (vorläufig) 460.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2019.

(2) Für die Reduzierung des in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen negativen Saldos in Höhe von – vorläufig – 171.906.078,12 EUR um mindestens 20.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2015 erhält die Stadt einen Teilbetrag in Höhe von 3.000.000 Euro.

Für die Reduzierung des in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen negativen Saldos in Höhe von – vorläufig – 151.126.307,37 EUR um mindestens 35.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 erhält die Stadt ebenfalls einen Teilbetrag in Höhe von 3.000.000 Euro.

(3) Das Land kann auf Antrag der Stadt in den Jahren 2017 und 2018 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent der Teilbeträge nach Absatz 2 und des Teilbetrags 2017 nach Absatz 1 gewähren, sofern die Stadt durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass sie die Reduzierung des negativen Saldos in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 gemäß Absatz 2 oder das Teilziel 2017 nach § 2 Absatz 1 erreicht hat. Der Teilbetrag 2018 gelangt als Abschlagszahlung zu 80 Prozent, der Teilbetrag 2019 als Abschlagszahlung zu 100 Prozent bereits im Jahr 2018 zur Auszahlung. Wird die Reduzierung des negativen Saldos in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht bis zum 31. Oktober 2019 durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlungen zurückfordern. Gleiches gilt, wenn das Erreichen des Teilziels 2017 nicht bis zum 30. Juni 2020, des Teilziels 2018 nicht bis zum 31. Oktober 2020 und des Teilziels 2019

nicht bis zum 31. Januar 2021 durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nachgewiesen wird. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrags der Jahre 2015 bis 2019 erfolgt anhand des festgestellten Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern fällig.

(5) Die Stadt hat die Konsolidierungshilfe zur Rückführung des negativen Saldos zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.

(6) Erreicht die Stadt das Teilziel eines Jahres nicht, so hat sie gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Erreicht die Stadt das Teilziel des nachfolgenden Jahres, so kommt der für das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht die Stadt zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 6 vorliegt, kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5

Berichtspflicht der Stadt

(1) Die Stadt hat jährlich zum 1. Mai und zum 1. September, erstmals zum 1. Mai 2018, über die Entwicklung ihrer Finanzlage und den Umsetzungsstand der dieser Konsolidierungsvereinbarung zugrunde liegenden Maßnahmen zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Anlagen vorzulegen, soweit diese dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern nicht bereits vorliegen:

- zum 1. September der zum Vorjahr aufgestellte Jahresabschluss nach § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung,
- eine aktuelle Zwischenabrechnung des Haushaltssicherungskonzepts und der zusätzlich vereinbarten Maßnahmen.

Im Rahmen der Anzeige des Beschlusses über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und über die Entlastung gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung sind der jeweilige Jahresabschluss und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

(2) Die Stadt wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) gefährden oder vereiteln könnten.

§ 6

Revisionsklausel

Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2017 oder der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 und 2019 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung neu verhandelt, wenn keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie endet mit dem Nachweis über den vollständigen Haushaltsausgleich.
- (3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 6 geregelten Fall hinaus eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Europa
stock

Roland Methling
Oberbürgermeister der Hansestadt Ro-

ters

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeis-

Dienstsiegel